

Beziehung geschehen, da ohnedem in solchen paritätischen Gegenden das Bewußtsein von der Heiligkeit des Gotteshauses sehr abgeschwächt ist, so daß z. B. in der Schweiz selbst gute Katholiken es nicht begreifen wollten, warum die Bischöfe die Abhaltung weltlicher Feste in katholischen Kirchen verboten haben; während in rein katholischen Gegenden z. B. in Tirol selbst Versammlungen zu religiösen Zwecken nur im Nothfalle in Kirchen gehalten werden, wobei man immer das Sanctissimum in die Sacristei oder in eine andere Kirche überträgt. Unser Pfarrer soll daher, solange sich das Simultaneum nicht beseitigen läßt, wenigstens Vorkehrungen treffen, um das Gefährliche dieses Zustandes zu vermindern und alle möglichen Mittel anwenden, um auf andere Weise das confessionelle Bewußtsein zu stärken. Wenn aber Aussicht auf guten Erfolg vorhanden ist, so möge er den Bau einer eigenen katholischen Kirche anstreben.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Eine unrichtige, ungiltige Legitimierung.)

Sebastian M., Bauer in S. kam zu seinem Pfarrer mit der Bitte um einen Tausschein für seine Tochter Genovesa, welche sich verhehelichen werde; der Tausschein ist erforderlich, weil der Bräutigam aus einer anderen Pfarre ist. Zugleich ersucht er, diese seine Tochter „auf seinen Namen zu schreiben“, darunter verstand er die Legitimierung derselben, denn Genovesa war „außer der Ehe“ geboren. Der Pfarrer fragte: Wo seid ihr copulirt worden? Antwort: Hier in der Pfarre S. „Gut! da brauchen wir nur noch zwei Zeugen!“ Der Mann gieng, um solche zu holen, und nach einer Weile kam er mit dem Bürgermeister und Schullehrer des Dorfes in den Pfarrhof zurück; sie alle lebten schon weit über 20 Jahre in derselben Ortschaft. Mittlerweile hatte der Pfarrer die bekannte Formel der Vaterschafts-Erklärung in das Taufbuch an seinem Orte eingetragen, er las sie den anwesenden Männern vor mit der Aufforderung, ihre Namen eigenhändig darunter zu setzen. Dies geschah, die Braut war nun legitimirt, und der Tausschein wurde darnach ausgestellt. Des andern Tages erschien sie selbst beim Brautexamen, sie überbrachte den Tausschein des Bräutigams u. und wurde den nächsten Sonntag verkündet.

In der darauffolgenden Woche kam Georg W., Bauer in A., und brachte dem Pfarrer dasselbe Anliegen bezüglich seiner Tochter Anna vor, welche gleichfalls außerehelich geboren war. Er setzte hinzu, daß er schon den früheren Pfarrherrn gebeten habe, „die Anna auf seinen Namen zu schreiben,“ aber derselbe habe es nicht gethan. Auf die Frage, warum ihm dies verweigert worden sei, gestand der Mann, er habe sein Weib geheiratet, obwohl sie ein uneheliches Kind hatte, denn die Anna sei nicht sein leibliches Kind, doch habe er sie ebenso

lieb, wie seine rechten Kinder, er halte sie mit den anderen Kindern ganz gleich und möchte sie nun auch „auf seinen Namen schreiben lassen“, wie der Sebastian M. gethan hat bezüglich seiner Ziehtochter Genovesa, welche am vergangenen Sonntag als Braut ist verkündet worden. Der Pfarrer erwiderte, daß seinem Begehren nicht stattgegeben werden könne, weil er nicht der natürliche Vater des Kindes sei. Was den Sebastian M. anbelangt, so ist ja derselbe der natürliche Vater der Genovesa, denn er hat sich in Gegenwart zweier Zeugen als Vater erklärt, wie solches im Taufbuch durch seine eigenhändige Unterschrift constatirt ist. Hierauf versetzte der Bauer, das sei ganz und gar unrichtig, er kenne die Familien-Verhältnisse des Sebastian M. seit langen Jahren, er kenne sie so gut, wie seine eigenen, und gab Daten an, welche in der That jeden Zweifel an der Wahrheit seiner Aussagen zu beseitigen genügend waren. Als er sah, daß seine Ziehtochter Anna trotz alledem nicht legitimirt werden könne, und daß die Legitimirung der Braut Genovesa unrichtig und ungiltig sei, bedauerte er, daß er längst Vergeßenes aufgedeckt habe und ersuchte, es möchte von seiner Aussage kein Gebrauch gemacht werden. Er gieng; den Pfarrer aber drückte das Bewußtsein, daß er leichtfertig amtirt habe. Er erkundigte sich über den Fall noch weiter und fand die Aussage des Bauers Georg W. durchaus bestätigt. Soll nun der Legitimirungsact der Genovesa cassirt und die Braut zum zweitenmale verkündet werden mit dem Geschlechtsnamen ihrer Mutter? Das sieht einer Diffamation ähnlich und dünkte dem Pfarrer zu hart, er hielt es auch nicht unbedingt geboten, da es sich beim Verkünden in erster Linie um die deutliche Bezeichnung der Brautperson, weniger um die Richtigkeit ihres Namens handelt. Ein zufälliger Besuch des k. k. Bezirkshauptmannes gab dem Pfarrer Gelegenheit, ihm den Legitimirungsact zu zeigen und ihn um seine Wohlmeinung zu fragen. Nach einiger Ueberlegung erklärte derselbe, der Act sei ganz legal, man lasse die Sache am besten auf sich beruhen. Diese Entscheidung befriedigte aber den Pfarrer auch nicht, denn er hielt die richtige Führung der Pfarrmatriken mit Recht für eine Gewissenssache, die mit der äußerlich legalen Form nicht immer abgethan ist. So könnte es z. B. bei dem in Rede stehenden Matrikenact geschehen, daß die Braut Genovesa sogar noch ihren eigenen natürlichen Vater oder Bruder heiratet, und Niemand könnte sie hindern. Der Pfarrer verkündete die Brautleute zum zweiten- und drittenmale ohne Aenderung des Namens der Braut, und ohne daß Jemand hierüber eine Bemerkung machte und wartete bis nach der Trauung, dann aber nahm er den Ziehvater der Braut ins Gebet und examinirte ihn gründlich. Es stellte sich heraus, daß der im Uebrigen ehrenbrave Mann nur aus Unverstand und in wohlwollender Gesinnung gehandelt, und keine

Ahnung gehabt hatte weder von der Tragweite des ganzen Actes, noch von der Unerlaubtheit desselben; er erhob auch keine Einwendung, als ihm der Pfarrer sagte, die Legitimierung sei null und nichtig und muß wieder in Gegenwart der zwei Zeugen getilgt werden. Seit dieser Zeit unterläßt es auch der Pfarrer bei solchen Anlässen nicht, ausdrücklich zu fragen, ob der Mann der leibliche Vater des zu legitimirenden Kindes sei? Merkwürdig ist die Aeußerung des Einen der beiden Zeugen, als er von dem Pfarrer gefragt wurde, weshalb er denn nicht geredet habe, da er ja doch von der Sachlage Kenntniß hatte! „Ich habe mir gedacht,“ war seine Antwort, „wenn es ihm recht ist, kann es mir auch recht sein.“ Neuester Zeit müssen bekanntlich beide Eltern zur Legitimierung eines unehelichen Kindes im Pfarramte erscheinen und das hat seine guten Gründe.

Zwettl, Niederösterreich. Dechant P. Colomann Assen,
Stiftsprior.

XII. (Kann ein Pfarrer in der Fremde seine Pfarrfinder, kann er daselbst auch Fremde von Reservaten und von welchen absolviren?)

Neulich wurde hier der Fall behandelt, wo Pfarrer Konrad aus der Diocese A. mit seinen Pfarrfindern eine Wallfahrt nach einem in der Nachbar-Diocese B. gelegenen Gnadenorte macht und dort die Beichten derselben hört. Vermöge seiner *jurisdictio ordinaria* kann er seine Parochianen auch von den Sünden absolviren, die in der Nachbar-Diocese B. reservirt sind, denn die Reservation des dortigen Ortsbischofs kann ihn in seinem Amte als Beichtvater in diesem Falle nicht beschränken, weil er dasselbe eben kraft jener *jurisdictio ordinaria* ausübt, die er durch die Uebertragung seines Pfarrbeneficiums von seinem Bischofe erhalten hat. Ebendeshalb könnte er aber auch nicht an jenem Wallfahrtsorte seine Parochianen von einem von ihrem eigenen Bischofe reservirten Vergehen lossprechen, da in diesem Falle seine *Jurisdictio* ja beschränkt wäre. Nehmen wir nun an — und so wird sich in praxi gewöhnlich die Sache ja auch gestalten — Pfarrer Konrad bekäme von dem Rector der Wallfahrtskirche infolge bischöflicher Bevollmächtigung die Erlaubniß, Beicht zu hören. Alsdann könnte er seines Amtes walten sowohl vermöge der *jurisdictio ordinaria* als der *delegata*; erstere hätte er über seine Parochianen und von letzterer könnte er Gebrauch machen bei allen, die ihre Beichten bei ihm ablegen: bei seinen Parochianen, den Angehörigen der Diocese B. und bei allen anderen Angehörigen seiner oder fremder Diocesen. Wie nun, wenn ihm jetzt reservirte Sünden gebeichtet werden?

1. Zunächst seine Parochianen. Diese könnte er von allen bischöflichen Reservaten absolviren, die entweder nur von dem eigenen